

Gemeindeseminar Bau und Umwelt: Wann ist die Gemeinde zuständig, was muss zum Kanton?

René Sägesser | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Die Gemeinden stehen vor der Herausforderung, dass immer komplexere Baugesuche eingereicht werden. Oft ist nicht klar, welche umweltrelevanten Themen eine Stellungnahme oder gar eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt (AfU) erfordern. Das Gemeindeseminar der AfU von diesem Frühling schaffte hier Klarheit.

Fundierte Wissen rund um die Bewilligung von Bauvorhaben ist für Gemeinden wichtig. Am Gemeindeseminar mit Fachreferaten zu diversen Umweltthemen im Zusammenhang mit Bauarbeiten blieb den teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch genügend Zeit für einen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse der Veranstaltung zusammengefasst. Alle Fachreferate können unter www.ag.ch/umwelt > Aus- und Weiterbildungen > Gemeindeseminar heruntergeladen werden.

Lärm, Luft, Grundwasser

Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen, der Erschliessung bestehender Bauzonen und der Planung von Neubauten oder wesentlichen Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen muss die vorherrschende Lärmbelastung berücksichtigt werden. Werden bei Bauvorhaben die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten, muss die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung beim Kanton beantragen. Dazu ist eine klar nachvollziehbare Interessenabwägung vorzunehmen und ein Antrag zur kantonalen Zustimmung zu stellen.

Welche Anlagen, die Luftemissionen verursachen, benötigen eine Baubewilligung mit kantonalen Zustimmung? Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erfuhren, dass beispielsweise ortsfeste Notstromag-

gregate baubewilligungspflichtig sind, da diese unabhängig von der Feuerungswärmeleistung gemäss § 28 EG UWR (Einführungsgesetz über das Umweltrecht) dem Kanton unterstehen.

In Zeiten von immer knapper werdenden Bodenreserven wird vermehrt der Untergrund beansprucht. Dies führt unweigerlich zu Konflikten mit der Ressource Grundwasser. Es kommt vermehrt zu Einbauten ins Grundwasser oder Bauten in Schutz-zonen. Das kann die Durchflusskapazität des Grundwassers verringern,

zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels führen oder die Grundwasserqualität gefährden. Bei Bauvorhaben unter dem mittleren Grundwasserspiegel muss die Gemeinde das Baugesuch an den Kanton weiterleiten. Auch bei Sondierbohrungen für Grundwasserwärmepumpen muss der Kanton miteinbezogen werden.

Baugruben und Baustellenentwässerung

Je nach Art und Grösse eines Bauvorhabens sowie der eingesetzten Bauverfahren entstehen unterschiedlich belastete Abwässer. Damit von diesen keine Umweltgefährdung ausgeht, müssen sie fachgerecht behandelt oder entsorgt werden. Wird Baustellenabwasser in die Kanalisation eingeleitet, ist die Gemeinde zuständig. Bei allen folgenden Vorhaben



Diese Gewässerverschmutzung – weisse Ablagerungen und ein pH-Wert von 10 – entstand durch die Ableitung des Baustellenabwassers aus der Baugrube ohne Absetzbecken und Neutralisation. Das Bachufer musste mit einem Saugwagen gereinigt werden.

Foto: AfU

zur Entwässerung von Baugruben muss die Abteilung für Umwelt eine Bewilligung ausstellen:

- Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
- Versickerungsanlagen für Baustellenabwasser;
- Grundwasserabsenkungen (auch temporäre);
- Neutralisationsanlagen (Neutralisation von alkalischem Baustellenabwasser mit CO₂).

Entsorgungskonzepte, Bauen auf belasteten Standorten, Umgang mit Bodenaushub

Ein weiteres wichtiges Thema für die Gemeinden sind Entsorgungskonzepte bei Baugesuchen. Ein solches ist gemäss Art. 16 der Abfallverordnung (VVEA) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen bei einem erwarteten Bauabfallaufkommen von mehr als 200 Kubikmetern sowie bei Bauabfällen mit umwelt- oder gesundheitsgefährden-

den Stoffen wie beispielsweise PCB-haltigen Fugenmassen, Asbest, PAK usw. Das Entsorgungskonzept muss Angaben über Art, Qualität und Mengen der zu erwartenden Abfälle sowie deren Entsorgungswege enthalten. Den Gemeinden wird generell empfohlen, nach Abschluss der Bauarbeiten die Entsorgungsnachweise einzufordern und so die Einhaltung des bewilligten Entsorgungskonzepts zu überprüfen.

Betrifft ein Bauvorhaben einen im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort, muss die Gemeinde die Baugesuchsunterlagen an den Kanton zur Beurteilung weiterleiten. Wenn mit grösseren Mengen an evtl. belastetem Aushub zu rechnen ist (beispielsweise Bau einer Erschliessungsstrasse, Bau eines Einfamilienhauses), muss ein Altlasten-Fachbüro bei der Planung und Projektierung beigezogen werden.

Bodenschutz bei Bauarbeiten ist von essenzieller Bedeutung. Es besteht

die Gefahr, dass ungeeigneter, schadstoffbelasteter, fremdstoffhaltiger oder mit invasiven Neophyten belasteter Boden unkontrolliert verfrachtet wird und in der Folge bis anhin unbelastete Standorte verunreinigt werden. Diese Gefahr muss minimiert werden. Zu diesem Zweck listet der Prüfperimeter Bodenaushub Verdachtsflächen wie Strassen, Rebbaugelände, Schiessanlagen, Korrosionsschutzobjekte usw. auf, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Wird bei einem Bauprojekt im Prüfperimeter Bodenaushub der Boden wieder vor Ort verwendet, ist keine Schadstoffuntersuchung notwendig. Andernfalls muss der Boden auf Schad- und Fremdstoffe untersucht werden. Wie und wo der Boden dann verwertet werden kann, ist abhängig von den Untersuchungsergebnissen.



Bei vielen Bauprojekten fällt Bodenaushub an, der abtransportiert werden muss. Für die Wiederverwendung ist es wichtig, zu wissen, ob das Material mit Schadstoffen belastet ist.